

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Neitersen vom 07. April 2025

Der Ortsgemeinderat von Neitersen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särgе
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenbeisetzungen
- § 15a Rasengrabstätten
- § 15b Bestattung unter Bäumen
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale § 24 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 29 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 In-Kraft-Treten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Neitersen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung von
 - a) Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher im Gebiet der Gemeinde nach § 2 Abs. 2
 - a) gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung.
Für die Bestattung Auswärtiger ist besondere Voraussetzung, dass Angehörige in der Ortsgemeinde ihren ersten Wohnsitz haben und eine Verpflichtung zur Grabpflege in der Vereinbarung abgegeben worden ist.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich bei Tageslicht geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofverwaltung hat zugestimmt. Für das Verfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von kurz angeleinten Hunden.
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger

gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S 355 abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofpersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 7 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Beisetzung ist bei der Friedhofverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Urnen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen, damit sie innerhalb der vorgeschriebenen Ruhefristen zersetzt sind.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofverwaltung ausgehoben, ausgeschmückt und wieder verfüllt. Die Abräumung hat spätestens drei Monate, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach der Beisetzung zu erfolgen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
- b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- c) Bei Beilegungen von Aschen in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabs zusammen mit einer Leiche beträgt die gesetzliche Ruhezeit 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten und Kinderreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Rasenreihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Rasenurnenreihengrabstätten
 - g) Rasenurnenwahlgrabstätten
 - h) Urnenwahlgrabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“
- (2) Die Grabstätten haben folgende Abmessungen:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,30 m, Breite 1,20 m
 - c) Wahlgrabstätten je Grabstelle
Länge: 2,50 m, Breite 1,30 m
 - d) Urnenreihengrabstätten
Länge 0,70 m, Breite 0,70 m
 - e) Urnenwahlgrabstätten
Länge 0,70 m, Breite 1,40 m
 - f) Urnenwahlgrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“ Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - c) Einzelgrabfelder für Verstorbenen in einem Rasenreihengrab
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es besteht kein Recht auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

-
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
 - (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
 - (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
 - (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
 - (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
 - (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
 - (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.
 - (11) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur möglich, wenn der verstorbene Ehegatte oder die anderen in der Wahlgrabstätte zu bestattenden Angehörigen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Urnenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) in Reihengrabstätten zusammen mit einer Leiche eine Asche
 - d) in Wahlgrabstätten zusammen mit einer Leiche eine Asche je Grabstelle
 - e) Rasenurnenreihengrabstätten
 - f) Rasenurnenwahlgrabstätten
 - g) in Urnenwahlgrabstätten im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Im Fall der Beisetzung der Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte zusammen mit einer Leiche endet die Ruhezeit der Urne mit Ablauf der Ruhezeit der Leiche. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte oder Reihengrabstätte besteht in diesem Fall nicht. Die gesetzliche Mindestruhezeit (15 Jahre) ist hierbei jedoch zu beachten und bis dahin ist gegebenenfalls einer Verlängerung der Nutzungszeit auszusprechen.
- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten auf bestimmten Grabfeldern.
- (2) Rasengrabstätten stehen als Rasenreihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung.
- (3) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofverwaltung.
Die Grabhügel der Rasengrabstätten werden nach ca. 6 Wochen nach Beisetzung der/des Verstorbenen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubs sowie die Abfuhr der Kränze und das Einsäen der Grabstätte.
- (4) Im Bereich jedes Rasengrabes ist eine Namenstafel bodengleich verlegt. Die Größe der Namenstafeln beträgt 0,25 m x 0,25 m und ist aus Naturstein gefertigt. Darauf ist der Vor- und Nachname anzugeben. Es besteht die Möglichkeit das Geburts- und Sterbedatum ebenfalls einzutragen. Die Kosten für die Namenstafeln sind vom Verantwortlichen zu übernehmen.
- (5) In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ist es nicht gestattet Grabschmuck niederzulegen.
- (6) Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Vorschriften über die Reihen- und Urnengrabstätten entsprechend.

§ 15b Bestattung unter Bäumen

- (1) Die Asche der / des Verstorbenen wird in Urnen unter Bäumen eingebracht. Die Beisetzung erfolgt in vorhandenen Erdröhren. Die Pflege des Urnengrabfeldes und der Bäume obliegt für die gesamte Nutzungszeit dem Friedhofsträger.
- (2) Bei der Bestattung unter Bäumen stehen nur Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung, in denen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden dürfen. Das Nutzungsrecht beinhaltet die Wahl der Grabstätte, die erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung freigegeben wird.
- (3) Im Bereich der Bestattungsplätze ist das Pflanzbeet in seinem Erscheinungsbild zu erhalten.
- (4) Es ist untersagt:
 - a) die Grabbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern,
 - b) im Wurzelbereich oder im angrenzenden Boden Veränderungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine oder Grabeinfassungen zu errichten,
 - d) Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - e) Kerzen oder Lampen aufzustellen und
 - f) Anpflanzungen vorzunehmen.An Totengedenktagen darf Grabschmuck niedergelegt werden.

- (5) Die verwendeten Urnen müssen aus biologisch abbaubarem und von Schwermetallen, sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen. Der Durchmesser der Urnen darf max. 21 cm betragen.
- (6) Im Bereich des Bestattungsplatzes wurde eine Grabplatte durch die Friedhofsverwaltung angelegt. Die Größe der Grabplatte beträgt 0,4 m x 0,4 m. Darauf ist im Rahmen der Bestattung der Vor- und Familienname anzugeben. Es besteht die Möglichkeit, das Geburts- und Sterbedatum ebenfalls einzutragen. Außerdem zulässig sind Ornamente und Lichtbilder bis zu einer Größe von 9 x 13 cm. Die Kosten für die spätere Gestaltung der Grabplatte (Vor- und Nachname sowie ggfls. Geburts- und Sterbedatum) sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann erforderliche Pflegeeingriffe vornehmen, insbesondere dann, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind. Bei dem natürlichen Abgang eines Urnenbaumes wird die Friedhofsverwaltung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes in der Pflanzperiode eine Ersatzpflanzung vornehmen.
- (8) Im Übrigen gelten die grundsätzlichen Vorschriften über die Wahlgrabstätten, und Urnenwahlgrabstätten. Nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung über eine Wiederbelegung

§ 16

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 27) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.
Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Steine sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig,
 3. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Gold. Silber, Bronze und Farben sind nur für Schriftzüge und Ornamente auf dem Grabmal selbst zugelassen.
 4. Lichtbilder auf dem Grabmal sind zulässig bis zu einer Größe von 9 x 13 cm.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Reihengrabstätten:
 1. Stehende Grabmale dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - b) Wahlgrabstätten:
 1. Stehende Grabmale:
Breite bis 1,60 m, Höhe bis 0,80 m
 2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 bis 0,30 m
- (3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Urnenreihengrabstätten:
 1. Liegende Grabmale bis Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,20 m
 - b) Urnenwahlgrabstätten:
 1. Liegende Grabmale bis Größe 0,40 m x 1,20 m, Höhe der Hinterkante 0,20 m
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20a

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung und dem Abschluss einer Vereinbarung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen

baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

- a) Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, werden sie kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung entsorgt.
Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die hierfür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für alle Grabstätten, die vor dem 01.07.2023 angelegt wurden.
- b) Seit dem 01.07.2023 wird im Bestattungsfall eine Gebühr für das Abräumen der Gräber erhoben. Die Gebühr wird bei dem Erwerb der Grabstätte fällig. Das Abräumen der Grabstätten, die ab dem 01.07.2023 angelegt wurden, erfolgt durch die Friedhofsverwaltung bzw. von dem hiervon Beauftragten. Auf schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung kann der Verpflichtete die Grabstätte in eigener Regie abräumen; die entrichtete Gebühr für das Abräumen der Grabstätte wird dann dem Verpflichteten in der eingezahlten Höhe zurückerstattet.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofverwaltung.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher über 1,00 m. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Für die Einfassung und Einfriedigung der Grabstätten gilt folgende Regelung:
 - a) Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten müssen durch Einfassungen aus Stein eingefriedigt werden.
 - b) Für Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten sind Einfassungen nicht zugelassen. Zwischen den Urnengrabstätten werden Grablaufplatten seitens der Friedhofverwaltung angelegt.
 - c) Trennungshecken an der Stirnseite von Gräbern, seitliche und vordere Heckenpflanzungen sind nicht zulässig.

-
- d) Grababdeckungen und Grabplatten sind bis zu $\frac{1}{2}$ der Grabfläche zulässig. Eine komplette Grababdeckung ist nur bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten erlaubt.

§ 27

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 26 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte einebnen oder nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofverwaltung betreten werden. Die Friedhofverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Der Sarg ist in der Leichenhalle nur abgedeckt aufzubewahren.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 verstößt,
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3)
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 10. Grabstätten entgegen § 26 mit unzulässigen Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
 11. entgegen des § 15 a Abs. 4 Grabschmuck niederlegt
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Neitersen verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen und Änderungssatzungen der Friedhofsatzung außer Kraft.
Gleichzeitig treten auch alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Neitersen, 07.04.2025
Ortsgemeinde Neitersen

Christian Georg
Erster Beigeordneter